- Ausfertigung -

Geschäftsnummer:
12 U 6/15
6 O 548/13
Landgericht
Karlsruhe

Verkündet am
14. August 2015

Kurz, JS´in
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Oberlandesgericht Karlsruhe

12. Zivilsenat

Im Namen des Volkes

Urteil

eingegangen
20. AUG. 2015
RA Mathies

Im Rechtsstreit

Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
Hans-Thoma-Str. 19, 76133 Karlsruhe

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Hannemann u. Koll., Karlsruhe, Gerichts-Fach 92

gegen

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Mathies, Soltauer Allee 22, 21335 Lüneburg (D9-161-15)

wegen Gegenwertforderung

hat der 12. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Karlsruhe auf die mündliche Verhandlung vom 30. Juli 2015 unter Mitwirkung von

Vors. Richter am Oberlandesgericht Zöller
Richter am Oberlandesgericht Filthuth
Richterin am Oberlandesgericht Dr. Kürz

für **Recht** erkannt:

1. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Landgerichts Karlsruhe vom 12. Dezember 2014 - 6 O 548/13 - wird zurückgewiesen.

2. Die Klägerin hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

3. Das Urteil und die angefochtene Entscheidung sind vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung wegen der Kosten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

4. Die Revision wird zugelassen.

Gründe:

I.

Die Parteien streiten um Zahlungsansprüche aus Anlass des Ausscheidens der Klägerin bei der Beklagten (Gegenwertforderung).

Die Klägerin, eine Anstalt öffentlichen Rechts, schließt mit Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes Beteiligungsvereinbarungen in Form von Gruppenversicherungsverträgen ab. Auf dieser Grundlage gewährt sie den Arbeitnehmern der Beteiligten nach Maßgabe ihrer Satzung (VBLS) eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung. Die Finanzierung der Klägerin erfolgte im Abrechnungsverband Ost, dem die Beklagte angehörte, bis 2003 über ein Umlageverfahren; seit 2004 werden für einen schrittweisen Übergang zur Kapitaldeckung zusätzliche Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren erhoben (§§ 66 f. VBLS). Das Umlageverfahren hat die Form eines modifizierten Abschnittsdeckungsverfahrens. Der Umlagesatz ist so bemessen, dass die für die Dauer des Deckungsabschnitts zu entrichtende Umlage zusammen mit den übrigen zu erwartenden Einnahmen und dem verfügbaren Vermögen ausreicht, die Aufgaben der Klägerin während des Deckungsabschnitts sowie der sechs folgenden Monate zu erfüllen, soweit sie nicht aus dem Vermögen nach § 66 VBLS (Versorgungskonto II) zu erfüllen sind (§ 60 Abs. 1 Satz 1, § 61 Abs. 1 VBLS a. F. und § 61 VBLS n.F.). Die Regelung des § 23 Abs. 2 VBLS verpflichtet ausscheidende Beteiligte, einen Gegenwert zur Deckung der aus dem Anstaltsvermögen nach dem Ausscheiden des Beteiligten zu erfüllenden Verpflichtungen gegenüber den versicherten Arbeitnehmern zu zahlen.

Die Beklagte war gemäß der Beteiligungsvereinbarung vom 19. Juni/1. Juli 1998[1] mit Wirkung vom 1. Januar 1997 bei der Klägerin beteiligt.

Nachdem die Klägerin festgestellt hatte, dass der letzte Arbeitnehmer der Beklagten zum 1. Februar 2010 verrentet wurde und keine Neuanmeldungen zu erwarten waren, kündigte sie mit Schreiben vom 29. Oktober 2010 die Beteiligung aus wichtigem Grunde zum 30. November 2010[2].

---

[1] AH I. Instanz As. 1

[2] AH I. Instanz As. 3 f.

Ein von der Klägerin eingeholtes Gutachten vom 1. Dezember 2010 zur Berechnung des zu entrichtenden Gegenwertes gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 VBLS a.F. ergab - bei lediglich einem zugrunde zu legenden Leistungsempfänger - einen Betrag von 41.346,64 €[3]. Für die Erstellung des Gutachtens fielen Kosten in Höhe von 314,16 € an; diese bezahlte die Beklagte.

In parallel geführten Rechtsstreitigkeiten der VBL gegen ausgeschiedene Beteiligte entschied der Bundesgerichtshof mit Urteilen vom 10.10.2012 (IV ZR 10/11; IV ZR 12/11 -, juris), dass die Regelung des § 23 Abs. 2 VBLS unwirksam sei. Durch die volle Berücksichtigung von Versicherten ohne erfüllte Wartezeit (sog. verfallbare Anwartschaften) und die Ausgestaltung des Gegenwerts als Einmalzahlung ergebe sich eine unangemessene Benachteiligung der ausgeschiedenen Arbeitnehmer. Allerdings sei für die durch die unwirksame Gegenwertbestimmung entstandene Regelungslücke eine ergänzende Vertragsauslegung zuzulassen, die die Möglichkeit einer neuen Satzungsregelung einschließe, da der ersatzlose Wegfall der Gegenwertregelung für die VBL eine unzumutbare Härte darstellen würde. Insoweit kämen zur damaligen Ausgestaltung des Gegenwerts zahlreiche Alternativen in Betracht. So würden in der Literatur neben der Erstattungslösung weitere Modelle, unter anderem die Übernahme der Versorgungslasten durch den Versicherungsnehmer und deren Ersetzung durch eine gleichwertige Leistung diskutiert.

Am 21. November 2012 beschloss der Verwaltungsrat der Klägerin die 18. Änderung ihrer Satzung. Daneben bestimmt der satzungsergänzende Beschluss des Verwaltungsrates zu §§ 23 bis 23c VBLS:

> "1. Der satzungsergänzende Beschluss gilt für Arbeitgeber, die zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 31. Dezember 2012 aus der VBL ausgeschieden sind oder die für Ausgliederungen in diesem Zeitraum einen anteiligen Gegenwert zu leisten haben, soweit keine Verjährung eingetreten ist.
>
> 2. [1]Anstelle der §§ 23 bis 23b in der ab dem 10. Oktober 2012 geltenden Fassung findet für diese Arbeitgeber § 23 in folgender Fassung Anwendung:
>
> "§ 23 Ausscheiden eines Beteiligten
>
> (1) [1]Scheidet ein Beteiligter aus der Beteiligung aus, enden seine Pflichtversicherungen der bei ihm im Arbeitsverhältnis stehenden Beschäftigten. [2]Für die im Zeitpunkt des Ausscheidens des Beteiligten entstandenen Anwartschaften und Ansprüche verbleibt es bei dem in diesem Zeitpunkt geltenden Anpassungssatz nach § 39.
>
> (2) [1]Zur Deckung der aus dem Anstaltsvermögen nach dem Ausscheiden zu erfüllenden Verpflichtungen aufgrund von

---

[3] Anlage K3, AH I. Instanz 7 ff.

a) Leistungsansprüchen von Betriebsrentenberechtigten aus einer Pflichtversicherung bzw. einer beitragsfreien Versicherung sowie

b) unverfallbaren Versorgungspunkten von Anwartschaftsberechtigten einschließlich der unverfallbaren Bonuspunkte, die im Kalenderjahr nach dem Ausscheiden aus der Beteiligung für die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens erworbenen Anwartschaften zugeteilt werden, und

c) künftigen Leistungsansprüchen von Personen, die im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Beteiligung als Hinterbliebene in Frage kommen, hat der ausgeschiedene Beteiligte einen von der VBL auf seine Kosten zu berechnenden Gegenwert zu zahlen.

[2]Der Gegenwert ist nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu berechnen, wobei als Rechnungszins 3,25 Prozent während der Anwartschaftsphase und 5,25 Prozent während des Rentenbezugs zugrundezulegen ist. [3]Zur Deckung von Fehlbeträgen ist der Gegenwert um 10 Prozent zu erhöhen; dieser Anteil wird der Verlustrücklage nach § 67 zugeführt. [4]Als künftige jährliche Erhöhung der Betriebsrenten ist der Anpassungssatz von § 39 zu berücksichtigen. [5]Die Berechnungsmethode und die Rechnungsgrundlagen werden in versicherungstechnischen Ausführungsbestimmungen geregelt, die beteiligten und ausgeschiedenen Arbeitgebern auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden.

[6]Bei der Berechnung des Gegenwerts werden die Teile der Leistungsansprüche und Anwartschaften nicht berücksichtigt, die aus dem Vermögen im Sinne des § 61 Abs. 2 oder § 66 zu erfüllen sind.

[7]Ansprüche, die im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Beteiligung ruhen, werden nur dann nicht berücksichtigt, wenn das Ruhen auf § 65 Abs. 6 der am Tag vor Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Satzung beruht.

[8]Der Gegenwert ist zur Abgeltung der Verwaltungskosten um 2 Prozent zu erhöhen. [9]Der zunächst auf den Ausscheidestichtag abgezinste Gegenwert ist für den Zeitraum vom Tag des Ausscheidens aus der Beteiligung bis zu Ende des Folgemonats nach Erstellung des versicherungsmathematischen Gutachtens mit Jahreszinsen in Höhe des durchschnittlichen Vomhundertsatzes der in den letzten fünf Kalenderjahren vor dem Ausscheiden erzielten Vermögenserträge, mindestens jedoch mit 5,25 Prozent aufzuzinsen.

[10]Ist der Beteiligte durch eine nach dem 31. Dezember 2001 durchgeführte Ausgliederung ganz oder teilweise aus einem anderen Beteiligten hervorgegangen, sind ihm auch Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über den ausgegliederten Beteiligten in dem Verhältnis zuzurechnen, das dem Verhältnis der Zahl der ausgegliederten Beschäftigten zur Gesamtzahl der am Tag vor der Ausgliederung über den ausgliedernden Beteiligten Pflichtversicherte entspricht. [11]Für die Höhe der Ansprüche und Anwartschaften errechnet die VBL Durchschnittsbeträge, die der Gegenwertberechnung zugrunde zu legen sind. [12]Der Barwert dieser Verpflichtung vermindert sich um jeweils ein Zwanzigstel [Fassung bis 31. Dezember 2003: ein Fünfzehntel] für je zwölf der in der Zeit zwischen dem Beginn und dem Ende der Beteiligung im Umlageverfahren (§ 64) zurückgelegten vollen Monate. [13]Die Sätze 10 bis 12 gelten entsprechend für bereits beteiligte Arbeitgeber, die nach dem 31. Dezember 2007 Pflichtversicherte im Wege der Ausgliederung übernommen haben.

(3) [1]Absatz 2 gilt nicht, wenn die Pflichtversicherungen der Beschäftigten des ausgeschiedenen Beteiligten, die in den 36 Monaten vor dem Ausscheiden bestanden haben, spätestens drei Monate nach ihrer Beendigung über einen oder mehrere andere Beteiligte an der VBL, auf den/die Aufgaben des früheren Beteiligten übergegangen sind, fortgesetzt worden sind oder fortgesetzt werden. [2]Wurden die Pflichtversicherungen der Pflichtversicherten, die am Ersten des 36. Monats vor dem Ausscheiden über den Beteiligten versichert waren, mindestens zur Hälfte über Beteiligte im Sinne des Satzes 1 fortgesetzt, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass sich der Gegenwert in dem Verhältnis vermindert, in dem die Zahl der fortgesetzten Pflichtversicherungen zu den nicht fortgesetzten Pflichtversicherungen der Beschäftigten, die am Ersten des 36. Monats vor dem Ausscheiden über den Beteiligten versichert sind, steht. [3]Pflichtversicherungen, die nach dem Ersten des 36. Monats bis zum Tag des Ausscheidens infolge des Eintritts des Versicherungsfalls geendet haben, gelten für die Anwendung der Sätze 1 und 2 als fortgesetzte Pflichtversicherungen.

(4) [1]Der Gegenwert ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Höhe des Gegenwerts zu zahlen. [2]Die VBL kann die Zahlung unter Berechnung von Zinsen in Höhe von 4 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB, mindestens jedoch 5,25 Prozent stunden.

(5) [1]Der Gegenwert wird dem Versorgungskonto II (§ 66) zugeführt. [2]Die dem Gegenwert zugrunde liegenden Renten und Rentenanwartschaften sind zu Lasten des Versorgungskontos II zu erfüllen.

[3]In Fällen des Absatzes 3 Satz 2 sowie des § 22 Abs. 3 Satz 4, in denen nur ein anteiliger Gegenwert zu zahlen ist, wird dieser dem Versorgungskonto I (§ 64) zugeführt. [4]Die dem anteiligen Gegenwert zugrunde liegenden Renten und Rentenanwartschaften sind abweichend von Satz 2 zu Lasten des Versorgungskontos I zu erfüllen. [5]Entsprechendes gilt in Fällen, in denen der Gegenwert nach § 23 Abs. 2 wegen Insolvenz oder Liquidation eines Beteiligten nicht oder nicht in vollem Umfang einbringlich ist.

3. Ist der bisherige Gegenwert vollumfänglich gezahlt worden, zahlt die VBL denjenigen Anteil einschließlich der gezogenen Nutzung zurück, der auf Versorgungspunkte und Bonuspunkte entfällt, die im Zeitpunkt des Ausscheidens wegen nicht erfüllter Wartezeit noch verfallbar waren.

4. [1]Wurde der bisherige Gegenwert nicht oder nicht vollständig gezahlt, hat der Arbeitgeber den bisherigen Gegenwert abzüglich des Anteils zu leisten, der auf Versorgungspunkte oder Bonuspunkte entfällt, die im Zeitpunkt des Ausscheidens wegen nicht erfüllter Wartezeit noch verfallbar waren. [2]Der danach offene Betrag ist ab dem Zeitpunkt des Ablaufs des Monats nach Mitteilung der Höhe des bisherigen Gegenwerts jährlich zu verzinsen. [3]Als jährlicher Zinssatz ist die im Abrechnungsverband Gegenwerte jeweils erzielte Reinverzinsung anzusetzen. [4]Die ausstehende Forderung ist einen Monat nach Zugang der neuen Mitteilung über den Betrag nach Satz 1 und Satz 2 zu begleichen.

5. [1]Alternativ kann der Arbeitgeber die bei der VBL verbleibenden Anwartschaften und Ansprüche über eine Neuberechnung des Gegenwerts nach Nr. 2 oder das Erstattungsmodel in entsprechender Anwendung des § 23c finanzieren. [2]Bei anteiligen Gegenwerten findet das Erstattungsmodell keine Anwendung.

[3]Bei einer Neuberechnung ist der Gegenwert auf Kosten des Arbeitgebers abweichend von Nr. 2 nicht zum Ausscheidestichtag, sondern zu einem mit dem Arbeitgeber einvernehmlich festzulegenden Stichtag, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2014 zu berechnen. [4]Bei dem Erstattungsmodell beginnt der Erstattungseitraum für künftige Betriebsrentenleistungen ebenfalls zu einem mit dem Arbeitgeber einvernehmlich festzulegenden Stichtag, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2014.

[5]In beiden Fällen hat der Arbeitgeber die vom Zeitpunkt des Ausscheidens bis zu dem vereinbarten Stichtag bereits gezahlten Betriebsrentenleistungen zu erstatten, die ihm zuzurechnen sind. [6]Der Erstattungsbetrag wird zur Abgeltung der Verwaltungskosten pauschal um 2 Prozent erhöht. [7]Er ist jährlich mit 4 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB, mindestens jedoch 5,25 Prozent, zu verzinsen. [8]Für die Berechnung der Zinsen ist der Erstattungsbetrag für jedes Kalenderjahr der Rentenzahlung gesondert zu ermitteln und jährlich vom Jahresende an zu verzinsen. [9]Der Erstattungsbetrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der Höhe des Erstattungsbetrages zu zahlen. [10]Die VBL kann die Zahlung unter Berechnung von Zinsen in Höhe von 4 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB, mindestens jedoch 5,25 Prozent, stunden.

[11]Für das Erstattungsmodell gilt § 23c mit folgenden Maßgaben:

a) [1]Der Arbeitgeber erstattet an die VBL für einen Zeitraum von maximal 20 Jahren die Aufwendungen für Betriebsrentenleistungen, die ihm zuzurechnen sind. [2]Auf diesen Erstattungszeitraum werden die Kalenderjahre vom Zeitpunkt des Ausscheidens bis zum vereinbarten Stichtag angerechnet.

b) [1]Abweichend von § 23c Abs. 1 ermittelt die VBL sowohl zu dem vereinbarten Stichtag für den Beginn der Erstattung künftiger Rentenleistungen als auch zum Ende des Erstattungszeitraums auf Kosten des ausgeschiedenen Arbeitgebers den Gegenwert nach Nr. 2. 2Gleiches gilt für die Feststellung der Höhe der Insolvenzsicherung nach § 23c Abs. 7.

c) [1]Die Vorschusszahlung für die Erstattung der Betriebsrentenleistungen erfolgt erstmals zum vereinbarten Stichtag und danach jährlich zum 31. März. [2]Gleiches gilt für die jährlichen Zahlungen zum Aufbau des Deckungskapitals."

Die Berechnungsmethode und die Rechnungsgrundlagen werden in versicherungstechnischen Ausführungsbestimmungen geregelt, die nach dem neuen § 23a Abs. 1 Satz 4

VBLS den beteiligten und ausgeschiedenen Arbeitgebern auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden. Diese liegen der Beklagten vor.

Die Klägerin berechnete nunmehr ihren Gegenwertanspruch auf 46.183,74 EUR, entsprechend dem ursprünglichen Betrag zuzüglich Zinsen für den Zeitraum 1.3.2011 bis 28.11.2013.

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, der Gegenwert sei richtig errechnet worden.

Die streitgegenständlichen Regelungen beruhten auf einer tarifvertraglichen Grundlage und seien mithin der AGB-rechtlichen Kontrolle entzogen. So finde sich die tarifrechtliche Grundlage in § 16 Abs. 4 Satz 2, 3 des Altersvorsorgetarifvertrags (im Folgenden: ATV); die Regelung der Einzelheiten sei den Zusatzversorgungskassen überlassen worden.

Die Neuregelung sei wirksam. Durch die Streckung auf 20 Jahre werde ein sofortiger Kapitalabfluss für den ausscheidenden Beteiligten vermieden. Das Prognoserisiko sei gemindert und durch die Begrenzung des Erstattungszeitraums auf 20 Jahre angemessen verteilt. Die Kritik, dass die Einmalzahlung lediglich nach hinten verschoben worden sei, gehe fehl, da über den gesamten Erstattungszeitraum ein Kapitalstock aufgebaut werde. Es bestünden nunmehr vielfältige Möglichkeiten der Insolvenzsicherung und der nachträglichen Anpassung.

Ein Verstoß gegen das Transparenzgebot liege nicht vor. Die neue Regelung sei nachvollzieh- und überprüfbar. Auch könne der Neuregelung nicht entgegengehalten werden, dass die zu ihrer Durchführung vorgesehenen Ausführungsbestimmungen nicht auf Grund eines Verwaltungsratsbeschlusses erstellt worden seien, da die Entscheidung für die Ausführungsbestimmungen durch den Verwaltungsrat getroffen worden sei; im Übrigen werde durch die Ausführungsbestimmungen das genehmigte Regelwerk wiedergegeben.

Eine Befreiung für Nettozahler könne nicht erfolgen, da die Umlage nicht der Vorausfinanzierung diene. Die Beklagte habe auch lediglich Umlagen in Höhe von 7.600 € gezahlt. Im Umlageverfahren werde auch kein Deckungskapital aufgebaut.

Es liege auch weder ein Verstoß gegen Unions- noch gegen Kartellrecht vor.

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilten, an sie 46.351,82 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 29.11.2013 zu bezahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat die Auffassung vertreten, eine Rechtsgrundlage für die geltend gemachte Gegenwertforderung bestehe nicht. Sowohl § 23 a. F. VBLS als auch § 23 VBLS n.F. in Verbindung mit dem SEB seien unwirksam wegen Verstoß gegen § 307 Abs. 1 BGB. Bei der Berechnung des Gegenwertanspruchs müsse das von der Beklagten aufgebaute Deckungskapital berücksichtigt werden. Die Beklagte sei als relativ junge Beteiligte Nettozahlerin gewesen; die geleisteten Zahlungen hätten den einzigen Rentenfall der Beklagten bereits finanziert. Das im Umlagesystem aufgebaute Teilkapital sei anzurechnen; auch die seit 2004 gezahlten Kapitaldeckungsbeiträge seien zur Deckung der Leistungen ab 2011 bestimmt, so dass die Beklagte hier doppelt herangezogen werde. Der errechnete Gegenwert sei versicherungsmathematisch falsch berechnet, da er den bei einer Abfindung auszuzahlenden Betrag übersteige. Die Klägerin verstoße auch gegen § 19 GWB und Art. 102 AEUV. Das Gericht sei auch nicht zuständig.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen[4]. Die im Streit stehenden geänderten Bedingungen über die Erhebung des Gegenwerts unterlägen der uneingeschränkten Inhaltskontrolle nach § 307 BGB, da sie ohne tarifrechtlichen Ursprung seien. Der 2011 geschlossene Änderungstarifvertrag Nr. 6 sei keine geeignete tarifrechtliche Grundlage, da er im Verhältnis zu den bei Abschluss bereits ausgeschiedenen Beteiligten eine unzulässige Rückwirkung anordne. Die Inhaltskontrolle nach § 307 BGB ergebe, dass die ausscheidenden Arbeitgeber weiterhin unangemessen benachteiligt würden. Die als Alternative zur sofortigen Gegenwertzahlung angebotene Kombination aus Erstattungs- und Gegenwertmodell führe zu weitreichenden finanziellen Belastungen der ausscheidenden Beteiligten und bürde ihnen weiterhin ein gravierendes Prognoserisiko auf, ohne dass dies aufgrund berechtigter Interessen der Klägerin erforderlich sei.

---

[4] As. I 235

Gegen die Entscheidung des Landgerichts, die ihr am 23. Dezember 2014 zugestellt worden ist[5], richtet sich die am 7. Januar 2015 eingegangene[6] und nach Fristverlängerung bis zu diesem Tage[7] am 23. März 2015 begründete[8] Berufung der Klägerin. Sie verfolgt ihre Auffassung weiter, dass die Gegenwertregelung tariflichen Ursprungs sei und damit nur eingeschränkter gerichtlicher Kontrolle unterliege. Selbst wenn man dies anders beurteile, liege ein Fall unangemessener Benachteiligung nicht vor. Das Landgericht habe eine unzureichende, weil einseitige Interessenabwägung vorgenommen.

Die Klägerin hat ihre Forderung in der Berufungsinstanz hilfsweise darauf gestützt, dass sie an den Mitarbeiter der Beklagten bereits Rentenzahlungen geleistet habe; diese hat sie für die Zeit vom Ausscheiden bis Dezember 2014 mit einem nach Ablauf der Berufungsbegründungsschrift eingegangenen Schriftsatz auf EUR 11.272,07 beziffert.

Die Klägerin beantragt,

> das Urteil des Landgerichts Karlsruhe vom 12. Dezember 2014 - 6 O 548/13 - im Kostenpunkt aufzuheben und im Übrigen dahin abzuändern, dass die Beklagte verurteilt wird, an sie EUR 46.351,82 nebst Zinsen hieraus in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 29. November 2013 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt[9],

> die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt die angefochtene Entscheidung. Darüber hinaus ist sie unter anderem der Auffassung, dass der Beklagten als nur faktisch existierender Anstalt die Rechtsetzungskompetenz fehle. Der Höhe nach sei die Gegenwertforderung unbegründet, da es an einer ordnungsgemäßen Satzung mit Berechnung und Abzug des aufgebauten Teilkapitals im Abrechnungsverband Ost fehle. Das Hilfsvorbringen der Klägerin zu den bereits erbrachten Rentenzahlungen sei verspätet; die Klägerin möge es zudem erst ein-

---

[5] As. I 261; die Angabe 23.01.2014 im Empfangsbekenntnis ist offenbar ein Schreibfehler

[6] As. II 1

[7] As. II 15

[8] As. II 17

[9] As. II 39

mal durch Vorlage der vollständigen Verrentungsmitteilung belegen. Gezogene Vorteile seien in der Abrechnung nicht berücksichtigt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird, soweit in diesem Urteil keine anderen Feststellungen getroffen sind, auf das angefochtene Urteil und die Schriftsätze der Parteien sowie die von ihnen vorgelegten Urkunden Bezug genommen.

II.

Die Berufung ist nicht begründet.

A.

Das Landgericht hat die auf Zahlung eines Gegenwerts gerichtete Klage zu Recht als unbegründet angesehen, weil es an einer wirksamen vertraglichen Grundlage für den Anspruch fehlt. Der Senat hält in der Beurteilung der Bedingungen der Klägerin an seiner früheren, den Parteien bekannten Entscheidung[10] zur modifizierten Gegenwertregelung der Klägerin (Urteil vom 5. März 2015 - 12 U 202/11 [14] - juris) fest, die sich den Ausführungen des Kartellsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe (Urteil vom 27. August 2014 – 6 U 115/11 [Kart], juris) angeschlossen hat. Die Ausführungen der Parteien in der Berufungsinstanz geben Anlass zu folgenden ergänzenden Bemerkungen:

1. Die Klägerin weist im Ausgangspunkt zu Recht auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHZ 195, 93, Tz. 79 ff.) hin, dass eine ergänzende Auslegung des zwischen den Parteien bestehenden Vertrages ergibt, dass die Vertragsschließenden bei Kenntnis der Unwirksamkeit der bisherigen Satzungsregelung zum Gegenwert vereinbart hätten, dass eine Neuregelung des Gegenwerts im Satzungsänderungsverfahren auch für die bereits beendeten Beteiligungen möglich ist. Die Klägerin war daher nach dieser Rechtsprechung im Ansatzpunkt berechtigt, eine neue Satzungsregelung zum Gegenwert auch mit Wirksamkeit gegenüber der Beklagten zu schaffen. Davon geht ersichtlich, wie die Ausführungen zur Wirksamkeit zeigen, auch das Landgericht aus.

---

[10] vgl. As. II 149

Über die Frage, welche Begrenzung hinsichtlich der Zahl der erneuten Regelungsversuche und der hierfür zur Verfügung stehenden Zeit die Vertragsschließenden unter Abwägung der Interessen der VBL an der Finanzierung der verbliebenden Lasten einerseits und der Arbeitgeber an Planungssicherheit andererseits bei Kenntnis einer möglichen Teilunwirksamkeit der Satzung vereinbart hätten, muss der Senat derzeit nicht entscheiden.

2. Der Senat hält in Übereinstimmung mit dem Kartellsenat des OLG Karlsruhe (Urteil vom 27. August 2014 - 6 U 116/11, juris-Rn 105) daran fest, dass auch die neue Gegenwertregelung der uneingeschränkten Inhaltskontrolle nach §§ 307 ff. BGB unterliegt, weil sie nicht tarifrechtlichen Ursprungs ist. Der den Gegenwert regelnde Tarifvertrag enthält eine unzulässige echte Rückwirkung.

a) Der Kartellsenat des Bundesgerichtshofs hat zum Änderungstarifvertrag Nr. 6 in seiner Entscheidung vom 6. November 2013 (BGHZ 199, 1, Tz. 19 unter Verweis auf BGHZ 195, 93 Rn. 26 ff.) folgendes ausgeführt:

> „Auf den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 24. November 2011 zum Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes vom 1. März 2002 kommt es für die Beurteilung des Streitfalls nicht an. Dieser Tarifvertrag ordnet eine unzulässige echte Rückwirkung an, soweit er zum 1. Januar 2001 rückwirkend in Kraft gesetzte Regelungen zum Gegenwert für Beteiligungen enthält, die vor Abschluss dieses Änderungstarifvertrags beendet wurden (BGHZ 195, 93 Rn. 26 bis 29)."

Der Senat schließt sich dieser Beurteilung an.

b) Entgegen der Auffassung der Klägerin kommt es nicht darauf an, ob sich der Bundesgerichtshof mit dem Änderungstarifvertrag im Zusammenspiel mit der Gegenwertregelung nach der 17. oder der 18. Satzungsänderung befasst hat. Das Hindernis unzulässiger Rückwirkung des Tarifvertrages besteht auch dann, wenn der Tarifvertrag durch eine Satzungsänderung nach seinem Abschluss umgesetzt worden ist.

c) Es kann dahingestellt bleiben, ob die Tarifvertragsparteien - wie es die Klägerin meint - von Anfang an unausgesprochen davon ausgegangen sind, dass ein aus dem umlagefinanzierten System der Klägerin ausscheidender Arbeitgeber verpflichtet sein würde,

die hinterlassenen Versorgungslasten unabhängig von den während der Beteiligungszeit geleisteten Umlagen zu finanzieren. Auch wenn man von einer bereits vor Tarifvertragsbeschluss bestehenden grundsätzlich übereinstimmenden - allerdings noch nicht schriftlich niedergelegten (§ 1 Absatz 2 TVG) - Vorstellung der Tarifvertragsparteien in dieser Frage ausginge, spricht angesichts der zahlreichen denkbaren Regelungen doch nichts dafür, dass die Tarifvertragsparteien stets ein übereinstimmendes Verständnis darüber hatten, dass die Finanzierung der hinterlassenen Zahlungsverpflichtungen durch die ausscheidenden Arbeitgeber gerade so ausgestaltet sein sollte, wie es in der nunmehr geltenden Satzungsfassung bestimmt ist. Die Auffassung der Klägerin, der mit einer zehnjährigen Rückwirkung in Kraft gesetzte § 16 Absatz 4 ATV habe „keinen neuen Regelungsgehalt", vermag daher nicht zu überzeugen.

d) Das Bundearbeitsgericht (Urteil vom 23. November 1994 – 4 AZR 879/93, BAGE 78, 309, juris-Rn. 61 ff.) sieht die Tarifvertragsparteien grundsätzlich als befugt an, einen Tarifvertrag auch mit rückwirkender Geltung auszustatten; das rechtfertigt es damit, dass die Tarifvertragsparteien von sich aus rückwirkende Eingriffe mit Rücksicht auf ihre Mitglieder nur zurückhaltend vornehmen würden. Aus dieser Entscheidung, auf die der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 10. Oktober 2012 (BGHZ 195, 93, Rn. 27) ausdrücklich eingeht, kann die Klägerin eine ihr günstigere Beurteilung allerdings nicht herleiten. Eine echte Rückwirkung - die hier wegen der Regelung der vollzogenen Beendigung der Beteiligung vorliegt - kann einem Tarifvertrag nur ausnahmsweise beigelegt werden, wenn sich kein schützenswertes Vertrauen bilden konnte. Dieser Ausnahmetatbestand ist hier angesichts dessen, dass jedenfalls mit einer Gegenwertregelung des konkreten Inhalts nicht gerechnet werden konnte, nicht erfüllt. Die ausscheidenden Arbeitgeber konnten jedenfalls ein schutzwürdiges Vertrauen darauf bilden, nicht durch Tarifvertrag zu einer Vorfinanzierung der künftigen Rentenzahlungsverpflichtungen der Klägerin gezwungen zu werden.

e) Die Auffassung der Klägerin, den Tarifvertragsparteien könne eine rückwirkende Gestaltung nicht verwehrt sein, wenn eine ebenfalls rückwirkende Satzungsänderung zugelassen werde, vermag der Senat nicht zu folgen. Der wesentliche Unterschied besteht darin, dass eine - auf ergänzende Vertragsauslegung gründende - rückwirkende Satzungsänderung als solche wiederum in vollem Umfang gerichtlicher Kontrolle am Maß-

stab des § 307 BGB unterliegt, die bei einem Tarifvertrag mit Rücksicht auf die grundrechtliche geschützte Koalitionsfreiheit nicht stattfindet.

f) Die Klägerin meint, es sei nicht zu rechtfertigen, dass ausscheidende Beteiligte unterschiedlich behandelt würden, je nachdem, ob sie vor oder nach Inkrafttreten des Tarifvertrages ihre Kündigung erklärt hätten. Dieses Argument rechtfertigt es ebenfalls nicht, eine rückwirkende Änderung des Tarifvertrages zu Lasten der früher ausgetretenen Beteiligten zuzulassen. Zum einen ist es - wie etwa die von der Klägerin gegenüber den Versicherten getroffenen Übergangsregelungen zeigen - dem Satzungsrecht der Klägerin nicht fremd, zeitlich gestaffelte Regelungen auch unter Verwendung von Stichtagen zu schaffen. Zum anderen liegt es in der Sphäre der Tarifvertragsparteien, dass sie nicht rechtzeitig eine tarifvertragliche Grundlage für den Gegenwert geschaffen haben; in der Sphäre der VBL liegt es, dass ihre frühere Gegenwertregelung (17. Satzungsänderung) gerichtlicher Überprüfung nicht standgehalten hat.

g) Auf die Frage, ob die fehlende Zustimmung der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände der Wirksamkeit einer tarifrechtlichen Regelung entgegensteht und ob überhaupt eine Tarifzuständigkeit für Regelungen zu Gegenwerten begründet ist, kommt es vor dem Hintergrund dieser Erwägungen nicht entscheidend an; es muss auch nicht entschieden werden, ob sich die Beklagte auf die fehlende Unterzeichnung durch die VKA trotz des von der Klägerin erhobenen Einwands fehlender Mitgliedschaft in dieser Vereinigung berufen kann. Jedenfalls mangels Entscheidungserheblichkeit war dem Antrag der Beklagten, der Klägerin die Vorlage eines Schreibens ihres Präsidenten aufzugeben[11], nicht zu entsprechen.

3. Zutreffend ist das Landgericht davon ausgegangen, dass § 23 VBLS auch in der Gestalt des satzungsergänzenden Beschlusses unwirksam ist, weil die Klausel die ausscheidenden Beteiligten entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt (§ 307 Absatz 1 Satz 1 BGB).

Der Bundesgerichtshof hat in seiner die frühere Gegenwertregelung der Klägerin betreffenden Entscheidung vom 10. Oktober 2012 (IV ZR 10/11, BGHZ 195, 93 Tz. 58) eine unangemessene Benachteiligung der ausscheidenden Beteiligten darin gesehen, dass

---

[11] As. II 95

diese „den zu leistenden Ausgleich durch die Zahlung des Barwerts der bei der VBL verbleibenden Versorgungslast“ zu erbringen haben; dabei hat er einerseits auf die Belastung durch eine Einmalzahlung als solche, andererseits auf das damit verbundene Prognoserisiko abgestellt. Durch die Modifizierung des früheren Modells wird die Belastung der ausscheidenden Beteiligten in beiden Punkten verringert, weil die zu leistenden Zahlungen gestreckt werden und sich das Prognoserisiko vermindert. Auch nach der Neuregelung verbleibt jedoch in beiden Punkten eine Benachteiligung der ausscheidenden Arbeitgeber, die durch berechtigte Interessen der Klägerin nicht getragen wird.

a) Das Prognoserisiko wird durch das modifizierte Erstattungsmodell verringert, weil es in der in Rede stehenden Fassung vorsieht, dass der Gegenwert zum Ende des 20-jährigen Erstattungszeitraums erneut ermittelt wird. Da indes die Laufzeit der hinterlassenen Rentenverpflichtungen bei den meisten ausscheidenden Beteiligten erheblich über 20 Jahre hinausgehen wird - die Klägerin spricht selbst davon, dass je nach Altersschichtung mit einem Erstattungszeitraum von „80 Jahren oder länger“ zu rechnen sei -, verbleibt auch bei der jetzt getroffenen Regelung ein erhebliches Risiko für den Arbeitgeber, dass der am Ende des 20-jährigen Erstattungszeitraums verlangte Betrag über den Aufwendungen liegt, die die Klägerin tatsächlich für die Finanzierung der hinterlassenen Rentenzahlungsverpflichtungen hat. Zwar trifft auch die Klägerin umgekehrt das Risiko, dass die Zahlungen des ausscheidenden Arbeitgebers zur Deckung der Lasten nicht ausreichen; dieses Risiko ist aber - wie in der vorhergehenden Regelung - durch einen Fehlbetragszuschlag von 10% erheblich herabgesetzt. Das Prognoserisiko ist auch nicht unvermeidbar oder eine notwendige Folge des früher geltenden Umlageprinzips. Es könnte vielmehr durch das Angebot einer reinen Erstattungslösung beseitigt werden.

b) Das Argument der Klägerin, bei einem reinen Erstattungsmodell werde sie zur reinen Zahlstelle der ausgeschiedenen Arbeitgeber, womit ihr die Eigenschaft als Versicherer verloren gehe, rechtfertigt das bloße Angebot einer modifizierten Gegenwertregelung nicht. Es gibt keinen allgemeinen Grundsatz, nach dem die Abwicklung einer Beteiligung eines Arbeitgebers, der aus dem umlagefinanzierten System ausgeschieden ist, weiterhin versicherungsmäßig vorgenommen werden müsste. Vielmehr wäre es der Klägerin möglich und - ggf. unter Abwälzung des notwendigen Verwaltungsaufwands - auch zumutbar, notfalls auch über einen mehrere Jahrzehnte dauernden Zeitraum eine Abrech-

nung mit ihren ausgeschiedenen Beteiligten vorzunehmen. Der Bundesgerichtshof hat zu der früheren Gegenwertregelung bereits entschieden, dass es angesichts der auf Leistungsseite ohnehin bestehenden Verpflichtungen für die Klägerin ohnehin keinen „schnellen Schnitt" geben könne und es für die Klägerin keinen übermäßigen Nachteil darstelle, sich auch beim finanziellen Ausgleich der Rentenlasten auf einen längeren Abwicklungszeitraum einzustellen (BGHZ 195, 93 Tz 66).

c) Die Klägerin rechtfertigt die Regelung zum Aufbau des Kapitalstocks unter anderem damit, dass damit gesichert werden solle, dass die Arbeitgeber nach Ablauf des 20-Jahres-Zeitraums nicht mit einer zu hohen Schlusszahlung belastet würden. Das ist kein tragfähiges Argument.

aa) Zwar muss der Gegenwert bei Wahl der modifizierten Erstattungslösung nicht sofort und in einem Betrag aufgebracht werden, was im Vergleich zu der vorherigen Lösung eine Entlastung der ausscheidenden Arbeitgeber zur Folge hat. Gleichwohl führt die nunmehr angebotene modifizierte Erstattungslösung dazu, dass den ausscheidenden Arbeitgebern sowohl während des 20-Jahres-Zeitraums als auch bei dessen Ablauf Liquidität entzogen wird, die die Klägerin zu diesem Zeitpunkt für die Finanzierung der hinterlassenen Zahlungsverpflichtungen (noch) nicht benötigt und den Arbeitgebern an anderer Stelle - etwa für die Beteiligung an einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung - fehlt.

bb) Der Umstand, dass die Zahlungen der ausgeschiedenen Arbeitgeber diesen selbst in vollem Umfang zugutekommen und sich darin von den - grundsätzlich der Finanzierung aller Rentenzahlungsverpflichtungen dienenden - Umlagen während der Beteiligung unterscheiden, ändert an dem Entzug der Liquidität für einen beträchtlichen Zeitraum nichts.

d) Dem Einwand der Klägerin, eine Begrenzung des Erstattungszeitraums - und damit auch das Prognoserisiko - sei wegen des Insolvenzrisikos gerechtfertigt, vermag der Senat nicht zu folgen.

aa) Bei der Beurteilung ist zunächst in den Blick zu nehmen, dass die Klägerin das Insolvenzrisiko eines Teils der an ihr beteiligten Arbeitgeber während der Zeit ihrer Be-

teiligung - wenn auch unter Schaffung von Absicherungsmöglichkeiten - in Kenntnis dessen hingenommen hat, dass sie für mehrere Jahrzehnte Rentenzahlungen für die (ehemaligen) Arbeitgeber ihrer Beteiligten zu leisten haben wird. Das Ausscheiden der Beteiligten führt als solches nicht zu einer Erhöhung des Insolvenzrisikos.

bb) Soweit die Klägerin darauf hinweist, dass sich das Insolvenzrisiko im Laufe der Zeit verändere und die Sicherung in Zeitabständen von maximal fünf Jahren angepasst werden müsste, ist dies ein Umstand, den die Klägerin als Folge einer ursprünglich auf Dauer angelegten Vertragsbeziehung hinnehmen muss; sie hindert nicht, dass die Klägerin eine - nach den Maßstäben der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHZ 195, 93 Tz. 69) verhältnismäßige - Insolvenzversicherung einführen kann.

cc) Die Klägerin weist auf die Möglichkeit hin, dass es einem ausgeschiedenen Beteiligten im Laufe der Zeit nicht mehr gelingen könnte, eine ausreichende Insolvenzsicherung beizubringen, weil Banken oder Kreditversicherer ihrerseits das Risiko als zu hoch einschätzten. Damit indes können die mit der modifizierten Erstattungslösung verbundenen Nachteile nicht gerechtfertigt werden. Dieser Aspekt könnte im Rahmen einer insgesamt angemessen auszugestaltenden Insolvenzsicherung dadurch berücksichtigt werden, dass Gegenwerte fällig gestellt werden können, sobald eine angemessen ausgestaltete Insolvenzabsicherung nicht mehr beigebracht werden kann (Mechanismus des § 23c Absatz 7 S. 3 VBLS). Das dabei bestehende Risiko, dass der fällig gestellte Gegenwert nicht (mehr) beigetrieben werden kann, wird die Klägerin als Folge der ursprünglich auf Dauer angelegten Beteiligung zu tragen haben.

e) Eine unangemessene Benachteiligung liegt auch in dem Umstand, dass das modifizierte Erstattungsmodell eine jährliche Zahlungsweise zum 31. März eines jeden Jahres vorsieht. Die Klägerin weist in diesem Zusammenhang zwar zu Recht darauf hin, dass sie nicht verpflichtet ist, mit der Zahlung der Renten in Vorleistung zu treten; sie wird daher verlangen können, dass ihr die für die Zahlungen im nächstfolgenden Monat erforderlichen Mittel im Voraus zur Verfügung gestellt werden. Sie kann von den ausscheidenden Arbeitgebern aber nicht - auch nicht zur Verringerung des Verwaltungsaufwands - eine jährliche Vorauszahlung verlangen, die den Arbeitgebern verfrüht Liquidität entzieht. Soweit mit einer monatlichen Abrechnung - angesichts der Möglichkeiten

automatisierter Verarbeitung aber wohl überschaubarer - zusätzlicher Aufwand entsteht, steht es der Klägerin frei, diesen auf die ausscheidenden Beteiligten abzuwälzen.

f) Soweit die Klägerin hervorhebt, dass sie über den „gesamten Zeitraum" - gemeint ist offenbar der Zeitraum zwischen dem Ausscheiden der Beklagten und der Klageerhebung im vorliegenden Verfahren - in „Vorleistung" getreten sei, beruht dies allein auf dem Umstand, dass die Klägerin ursprünglich eine Gegenwertregelung geschaffen hatte, die gerichtlicher Überprüfung nicht standgehalten hat.

g) Die Ausführungen des Landgerichts zur Bindungsdauer sind - entgegen der von der Klägerin vertretenen Auffassung - nicht widersprüchlich.

aa) Mit den Ausführungen im ersten Absatz des Abschnitts II. 2. b) bb) (4) greift das Landgericht den Umstand auf, dass die Klägerin von den ausscheidenden Beteiligten über einen längeren Zeitraum Leistungen zum Aufbau eines Kapitalstocks verlangt; dies ist aus den oben ausgeführten Gründen nicht gerechtfertigt.

bb) Die weiteren Erwägungen des Landgerichts zur zeitlichen Beschränkung des Erstattungszeitraums greifen umgekehrt den Umstand auf, dass die ausscheidenden Beteiligten weiterhin gezwungen sind, nach Ablauf des Zeitraums von zwanzig Jahren einerseits einen beträchtlichen Teil des Prognoserisikos zu übernehmen und andererseits Kapital zur Finanzierung von noch nicht fälligen Rentenzahlungsverpflichtungen der Klägerin aufzubringen.

h) Die von der Klägerin vorgelegten Rechenbeispiele zu dem modifizierten Erstattungsmodell belegen die Angemessenheit der Gegenwertregelung nicht. Das Beispiel 2, bei dem die Klägerin von einer eigenen Rückzahlungsverpflichtung nach dem 20-Jahreszeitraum - wenn auch nur in Höhe von EUR 14.000 - ausgeht, zeigt im Gegenteil, dass es unter der Herrschaft dieses Modells Fälle geben kann, in denen den ausscheidenden Arbeitgebern Liquidität entzogen wird, die für die Rentenzahlungen nicht benötigt wird. Dieser Nachteil wird durch die Rückzahlungsverpflichtung der Klägerin nicht vollständig ausgeglichen, stehen doch die Zahlungen des Beteiligten zum Aufbau des Kapitalstocks diesem für eine längere Zeit nicht für andere Unternehmenszwecke zur Verfügung.

4. Der Auffassung der Klägerin, eine reine Erstattungslösung als mögliche Alternative zu der von ihr vorgegebenen modifizierten Erstattungslösung berücksichtige unter Vernachlässigung ihrer Belange ausschließlich die Interessen der ausscheidenden Beteiligten, vermag sich der Senat nicht anzuschließen. Die Interessen der Klägerin - und damit diejenigen der an ihr weiterhin beteiligten Arbeitgeber - werden bei der Gegenwertregelung derzeitigen Zuschnitts dadurch in erheblicher Weise bedacht, dass der ausscheidende Beteiligte die hinterlassenen Versorgungslasten in vollem Umfang finanzieren muss, unabhängig davon, ob er bis zu seinem Ausscheiden Umlagen geleistet hat, die über die während seiner Beteiligungszeit zu erfüllenden Versorgungslasten hinausgegangen sind (vgl. zu der Belastung der ausscheidenden Beteiligten durch die fehlende Anrechnung früherer Leistungen BGHZ 195, 93 Tz. 62). Das ist eine von den ausscheidenden Beteiligten hinzunehmende Folge des früher grundsätzlich von der konkreten Beschäftigungsstruktur unabhängigen Umlagesystems. Umgekehrt müssen die ausscheidenden Arbeitgeber aber auch verlangen können, dass eine Regelung angeboten wird, die sicherstellt, dass die von ihnen zu leistenden Zahlungen nicht über das hinausgehen, was die Klägerin tatsächlich zur Finanzierung der hinterlassenen Rentenzahlungsverpflichtungen aufwenden muss.

5. Da sich die Gegenwertregelung schon aus den vorgenannten Gründen als unwirksam erweist, bedarf es keiner Entscheidung, ob auch die mit der Berufungserwiderung weiterverfolgten zusätzlichen Einwendungen durchgreifen. Das gilt auch für die Frage, ob Besonderheiten des Abrechnungsverbands Ost in der Gegenwertregelung hinreichend berücksichtigt sind.

Der Senat hat erneut die Frage erwogen, ob es veranlasst ist, sich auch mit denjenigen geltend gemachten Unwirksamkeitsgründen auseinanderzusetzen, auf die es seiner Auffassung nach aus den vorstehenden Gründen nicht ankommt. Er sieht, dass die Parteien – für den Fall, dass man im Wege ergänzender Vertragsauslegung zu einem erneuten Nachbesserungsrecht der Klägerin käme – ein Interesse an der Klärung weiterer Fragen haben. Der Senat sieht sich an entsprechenden Ausführungen aber schon deshalb gehindert, weil die gegen die Höhe des Gegenwerts gerichteten Einwendungen – etwa die Verzinsung oder die Berücksichtigung von aufgebautem Kapital – nicht isoliert beschieden werden können, sondern eine Gesamtbetrachtung aller Regelungen stattzu-

finden hätte. Teilweise könnte über die Einwendungen möglicherweise auch erst nach Beweisaufnahme entschieden werden, die bei fehlender Entscheidungserheblichkeit ausgeschlossen ist.

6. Auf die Frage, ob die modifizierte Gegenwertregelung (auch) kartellrechtlichen Bedenken begegnet, kommt es vor dem Hintergrund der vorstehenden Erwägungen ebenfalls nicht entscheidend an.

7. Keiner Entscheidung bedarf vor dem Hintergrund der Unwirksamkeit der Satzungsregelung die Frage, ob die Berufung auf diese wegen der von der Beklagten hervorgehobenen Besonderheiten des Beteiligungsverhältnisses (Leistungen für lediglich einen Rentner) treuwidrig ist.

B.

Soweit die Klägerin ihren Anspruch hilfsweise auf das Vorbringen stützt, sie habe Rentenleistungen für frühere Beschäftigte der Beklagten erbracht, die von der Beklagten zu erstattet seien, ist dies im Berufungsverfahren nicht zu berücksichtigen. Bei dem Vorbringen zur Höhe der geleisteten Zahlungen handelt es sich um streitiges neues Vorbringen, für das Zulassungsgründe im Sinne von § 531 Absatz 2 ZPO weder vorgetragen noch sonst ersichtlich sind. Die Beklagte hat auf den - erst im Schriftsatz vom 17. Juli 2015 gehaltenen - Vortrag der Klägerin zur Höhe der Rentenzahlungen unter anderem erwidert, die Klägerin möge ihren Vortrag zunächst durch Vorlage der vollständigen Verrentungsmitteilung belegen. Die Absicht, den Vortrag der Klägerin bestreiten zu wollen, ergibt sich damit aus den Erklärungen der Partei (§ 138 Absatz 3 ZPO).

Auf die Frage, ob ein Anspruch auf Erstattung der Rentenzahlungen dem Grunde nach bestünde und in welcher Höhe dieser ggf. gerechtfertigt wäre, kommt es daher nicht an, wobei der Senat jedoch jedenfalls gegen eine bereicherungsrechtliche Begründung eines möglichen Anspruchs Bedenken hätte.

C.

Der Schriftsatz der Beklagten vom 24. Juli 2015 enthält kein neues entscheidungserhebliches Vorbringen; der Klägerin musste daher auf ihren in der Berufungsverhandlung gestellten Antrag kein Schriftsatzrecht (§ 283 ZPO) eingeräumt werden. Der Klägerin musste keine Gelegenheit gegeben werden, sich zu dem Bestreiten der Höhe der Rentenzahlungen durch die Beklagte (vgl. vorstehend B.) zu erklären. Ein Schriftsatznachlass dient dazu, derjenigen Partei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, die durch neuen Vortrag im Termin oder kurz vor diesem überrascht wird. Hier hat die Beklagte jedoch lediglich vorhergehenden Vortrag der Klägerin bestritten.

III.

1. Die Entscheidungen über die Kosten und die vorläufige Vollstreckbarkeit beruhen auf §§ 97 Absatz 1, 708 Nr. 10, 711 ZPO.

2. Die Revisionszulassung gründet auf einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 543 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO). Klärungsfähig und - schon wegen der Zahl der betroffenen Beteiligten - klärungsbedürftig ist die Frage, welchen Anforderungen eine Gegenwertregelung im Hinblick auf die Berechnung des Gegenwerts und im Hinblick auf die den ausscheidenden Beteiligten angebotenen Zahlungsmodalitäten genügen muss.

Zöller
Vors. Richter am
Oberlandesgericht

Dr. Kürz
Richterin am
Oberlandesgericht

Filthuth
Richter am
Oberlandesgericht

Ausgefertigt

Kurz, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE